

## Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) für

- Sicherheitsbeauftragte / Sicherheitspersonal eines bekannten Versenders
- Sicherheitsbeauftragte / Sicherheitspersonal eines reglementierten Beauftragten

Innerhalb der letzten 12 Monate wurde bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG von folgender Luftsicherheitsbehörde durchgeführt:

Name	alle Vornamen	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geburtsname/frühere Namen	Geburtsort	Geburtsland	Bundesland (Wohnort)
Pers.-Ausw./Paß-Nr.	PLZ	Wohnort	Straße
			Nummer
Firmenname	Anschrift/Rechnungsanschrift der Firma		Telefon
Wohnanschrift der letzten 10 Jahre, falls abweichend von o. a. Wohnanschrift			
sonstige für die Beurteilung bedeutsame Sachverhalte:			
<p><b>Erklärung und Unterschrift</b></p> <p>Ich bin damit einverstanden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde,</li> <li>- im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung meine Daten an die zuständige Luftsicherheitsbehörde, die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden sowie weitere in § 7 LuftSiG genannte Behörden zur Überprüfung (auch elektronisch) weitergeleitet werden.</li> </ul> <p>Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.</p> <p>Ich bin damit einverstanden, dass meine o. g. personenbezogenen Angaben sowie zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung im EDV-System aller Luftsicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland gespeichert werden.</p> <p>Die nachstehenden Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Antrag habe ich zur Kenntnis genommen.</p>			
Ort	, den	Datum	Unterschrift

### Hinweise

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird in Thüringen vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520 mit Sitz in 99423 Weimar, Weimarplatz 4 durchgeführt.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs.

Nach § 7 Abs.3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Zum Zwecke der Überprüfung darf die Luftsicherheitsbehörde personenbezogene Daten des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen. Es dürfen Anfragen bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie bei weiteren in § 7 LuftSiG genannten Behörden getätigt werden, ob Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken an der Zuverlässigkeit des Betroffenen ergeben könnten. Liegen solche Tatsachen vor, wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern. Über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet die Luftsicherheitsbehörde den Betroffenen sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder.

Die bei der Luftsicherheitsbehörde erhobenen Daten werden entsprechend der in § 7 Abs. 11 Nr. 1 LuftSiG angegebenen Fristen gelöscht.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist grundsätzlich eine gebührenpflichtige Amtshandlung.

**Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung  
gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) für**

- Sicherheitsbeauftragte / Sicherheitspersonal eines bekannten Versenders
- Sicherheitsbeauftragte / Sicherheitspersonal eines reglementierten Beauftragten

Innerhalb der letzten 12 Monate wurde bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG von folgender Luftsicherheitsbehörde durchgeführt:

Name	alle Vornamen		Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geburtsname/frühere Namen	Geburtsort	Geburtsland	Bundesland (Wohnort)	
Pers.-Ausw./Paß-Nr.	PLZ	Wohnort	Straße	Nummer
Firmenname	Anschrift/Rechnungsanschrift der Firma		Telefon	

Wohnanschrift der letzten 10 Jahre, falls abweichend von o. a. Wohnanschrift

sonstige für die Beurteilung bedeutsame Sachverhalte:

**Durch die Behörde auszufüllen**

Gegen die vorgenannte Person

- liegen zur Zeit keine Erkenntnisse im Sinne von § 7 LuftSiG vor
- liegen Erkenntnisse vor, auf Grund derer eine Berechtigung zum Betreten in luftsicherheitsrelevanten Betriebsbereichen und zum Führen von Luftfahrzeugen im Sinne § 7 LuftSiG nicht möglich ist

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Luftsicherheitsbehörde \_\_\_\_\_

**Anlage zum Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung  
gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)****Name:****Vorname:****Geburtsdatum:**

derzeitige / geplante Tätigkeit:

Auf Grundlage der VO EU Nr. 185/2010 Nr. 11.1.3.c) leistete ich folgende Angaben zusätzlich:

Angaben der / des Beschäftigungsverhältnisse/s - bzw. der Ausbildungszeit/en während der letzten  
5 Jahre

<b>beschäftigt von - bis</b>	<b>Arbeitgeber / Ausbildungseinrichtung</b>

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen  
wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.

Ort

, den

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Erläuterungen zum Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und zum Bearbeitungsverfahren für Antragsteller eines bekannten Versenders/ reglementierten Beauftragten**

Rechtsgrundlagen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind:

- VO EU 185/2010
- Luftsicherheitsgesetz
- Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung
- Luftsicherheitsgebührenverordnung

sowie die dazu ergänzenden, ändernden oder dafür ersatzweise in Kraft tretenden Regelungen.

Gemäß VO EU 185/2010 ist für Personen, die als Sicherheitspersonal in anderen Bereichen als Sicherheitsbereichen tätig werden sollen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG oder eine beschäftigungsbezogene Überprüfung erforderlich.

Vor Antragstellung ist entsprechend den betrieblichen Belangen und den gesetzlichen Vorgaben evtl. auch in Absprache mit dem Luftfahrt - Bundesamt abzuklären, welcher Personenkreis zwingend eine Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst zumindest:

- Die Feststellung der Identität der betreffenden Person
- Die Prüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten des Wohnsitzes mind. während der letzten 5 Jahre
- Die Erfassung von Lücken bei Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten, sowie sonstigen Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre

Hierfür sind die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen zwingend einzureichen:

- a) für den Nachweis der Identität der betreffenden Person (**beidseitige Kopie des Personalausweises**)
- b) für die Prüfung der Strafregistereinträge (**ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung Blatt 1 + 2**)
- c) für die Erfassung von Lücken bei Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten, sowie sonstigen Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre (**Blatt 3**)

Die Durchführung des Verfahrens zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt nur auf Antrag der betroffenen Person. Der Antragsteller hat dabei eine Mitwirkungspflicht. Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt er die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

**Es können nur vollständig und leserlich ausgefüllte Unterlagen bearbeitet werden!**

Mit der Antragstellung stimmt der Betroffene der Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu. Welche Stellen im Verfahrensverlauf beteiligt werden, kann in den o. a. Gesetzlichkeiten nachvollzogen werden.

Der Antrag für den o. a. Personenkreis wird über den Arbeitgeber bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde gestellt. Für den o. a. Personenkreis trägt der Arbeitgeber die Kosten des Verfahrens. Deshalb ist zwingend die Rechnungsanschrift der Firma im Antragsformular anzugeben.

Nach Abschluss der Überprüfung erhält der Betroffene ein Schreiben über das Ergebnis und die Gültigkeitsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Der Arbeitgeber erhält eine Kostenrechnung. Entsprechend der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23. Mai 2007 ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Gebühren für die Überprüfung betragen in Thüringen derzeit 30,00 €. Sollte sich ergeben, dass eine erweiterte Überprüfung (wenn Erkenntnisse vorliegen, die für die Luftsicherheit von Relevanz sein könnten) durchgeführt werden muss, betragen die Kosten 60,00 €, dafür wird vorher das Einverständnis des Arbeitgebers eingeholt.

Auf Grund erhöhter Antragszahlen und umfangreicher Anhörungsverfahren bei anderen Behörden kann es immer wieder zu Verlängerungen bei der Bearbeitungsdauer kommen. Wir bitten dies bei Antragstellung zu berücksichtigen.

Eine positiv abgeschlossene ZÜP berechtigt nicht zum Zutritt in sicherheitsrelevante Bereiche eines Flughafens. Sollte dieser Zutritt im Rahmen der Tätigkeit erforderlich sein, ist der Zutritt gemäß § 10 LuftSiG bei der für das Flughafengelände zuständigen Luftsicherheitsbehörde über den jeweiligen Flughafenbetreiber zu beantragen.

Bitte senden Sie die vollständigen Antragsunterlagen beidseitige Kopie Personalausweis sowie die Seiten 1 bis 3 des Formulars von den betroffenen Personen **vollständig ausgefüllt** und **unterschrieben** an das

**Thüringer Landesverwaltungsamt**  
**Referat 520**  
**Weimarplatz 4**  
**99423 Weimar**

zurück.